



Digitalisierung in Brandenburger KMU: Betriebsräte aktiv für gute Arbeit.  
Modellvorhaben für den Organisationsbereich der IG BCE

Gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg.

---

## Aktuelles Pandemie-Papier Nr. 2

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele Informationen zur Mitbestimmung in der Corona-Krise habt Ihr bereits von der IG BCE erhalten. Diese Papier-Reihe soll darauf aufbauen und Euch in unregelmäßigen Abständen immer wieder weitere Informationen und Handlungshilfen anbieten, damit Ihr auch weiter möglichst gut an Lösungen für Eure Kolleginnen und Kollegen arbeiten könnt. Es geht jetzt weiter mit Nr. 2 zum hochaktuellen Schwerpunktthema „**Beschlussfähigkeit in Telefon- und Videokonferenzen**“

Nachdem nun die ersten Wochen in der Corona-Krise überstanden sind, zeigt sich, dass jetzt schon an vielen Stellen eine Veränderung in der Arbeit stattgefunden hat. So ergab eine repräsentative Umfrage des Digitalverbands Bitkom, dass mittlerweile jeder Zweite (49 Prozent) zumindest zeitweise im Home-Office arbeitet. Betrachtet man außerdem die Tatsache, dass 41 Prozent der Befragten angeben, dass ihre Arbeit grundsätzlich nicht im Home-Office zu erledigen ist, zeigt sich ein klares Bild: Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzt mittlerweile ein Großteil der Unternehmen die Möglichkeit der Arbeit von Zuhause, sofern dies irgendwie zu organisieren ist. Hier geht es zu den Umfrageergebnissen:

<https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Corona-Pandemie-Arbeit-im-Homeoffice-nimmt-deutlich-zu>

So wird auch der Großteil der Betriebsräte vor die Herausforderung gestellt, über Telefon- und Videokonferenzen arbeits- und beschlussfähig zu bleiben. Nachdem in den ersten Wochen vor allem ein schnelles Reagieren auf die veränderte Situation von Bedeutung war, ist es nun

an der Zeit, die bisherigen teils provisorischen Maßnahmen und Entscheidungen mit klaren Regelungen und Gesetzen abzusichern. Dazu hat nach langen Wochen der Unsicherheit nun die Bundesregierung eine Änderung u.a. des Betriebsverfassungsgesetzes vorgenommen.

### Was ist neu im Betriebsverfassungsgesetz?

Der neu eingeführte § 129 BetrVG regelt verbindlich die Möglichkeiten bei Telefon- und Videokonferenzen. Hierbei wird festgelegt, dass „[d]ie Teilnahme an Sitzungen des Betriebsrats, Gesamtbetriebsrats, Konzernbetriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Beschlussfassung [...] mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen [können]“. Gleiches gilt für Einigungsstellen und Wirtschaftsausschüsse, Sprecherausschüsse, Unternehmens-, Gesamt- und Konzernsprecherausschüsse, SE-Betriebsräte sowie Europäische Betriebsräte und deren besondere Verhandlungsgremien.

Diese Änderung des Gesetzes ist befristet auf den Zeitraum vom 01.03. bis 31.12.2020, wodurch auch rückwirkend die in frühen Phasen der Corona-Krise gefassten Beschlüsse ihre Gültigkeit erhalten.

Dennoch ist dabei Einiges zu beachten:

- Die Sitzungen müssen unter vollständigem Ausschluss Dritter stattfinden, es muss also auch im Home-Office ein abgeschiedener Arbeitsplatz von weiteren Haushaltsangehörigen gewährleistet werden (z.B. Tür zu, Headset, Sichtschutz).
- Die Aufzeichnung der Sitzungen ist unzulässig. Geprüft werden kann dies in Videokonferenztools durch das nicht vorhandene Aufnahmesymbol. Da diese Tools jedoch keine Einwilligung der Teilnehmenden bezüglich des Aufnahmestarts einholen, gilt es, einen aufmerksamen Blick zu haben und klare Absprachen zu treffen.
- Die Teilnehmenden müssen ihre Anwesenheit in der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden bestätigen. Unter die Textform fallen auch elektronische Übermittlungen wie z.B. E-Mails.

Die beiden Punkte zum Ausschluss Dritter sowie der unzulässigen Aufzeichnung gelten außerdem für Versammlungen nach den §§ 42 (Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlungen), 53 (Betriebsräteversammlungen) und 71 BetrVG (Jugend- und Auszubildendenversammlung). Auch sie können als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

Hier geht es zur **Kommentierung zum neuen § 129 BetrVG** von Dr. Michael Bachner, Autor des BetrVG Kommentars „BetrVG für den Betriebsrat“, die der Bund-Verlag zum kostenlosen Download bereitstellt: <https://www.bund-verlag.de/dossiers/betrvg129-covid-19>

## **Stellungnahme des DGB zu diesen Änderungen**

Der DGB bezieht gezielt Stellung bezüglich der Mängel und weist konkret auf verschiedene Gefahren der Gesetzesänderung hin. Grundsätzlich begrüßt der DGB die Gesetzesänderung, hält es jedoch für unabdingbar, diese auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu beschränken. Hier geht es zur Stellungnahme:

<https://www.dgb.de/downloadcenter/++co++05900ac4-7f26-11ea-9cad-52540088cada>

## **Statement von Karin Erhard, Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstands der IG BCE zur aktuellen Situation**

„Die beschlossene Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes gibt uns in der jetzigen Situation Rechtssicherheit. Das ist erstmal gut. Dennoch stehen wir auch immer noch zu unserer Empfehlung, dass - wo es aus gesundheitlichen Aspekten möglich ist - es auch weiterhin Betriebsratssitzungen mit Präsenz geben muss. Der vertrauliche Austausch im geschützten Raum wird sonst eingeschränkt und darauf darf nicht leichtfertig und vor allem auf Dauer verzichtet werden.

Die Diskussionen und Abwägungen über komplexe und für die Kolleginnen und Kollegen einschneidende Entscheidungen sind zurzeit sehr schwierige Prozesse für die Gremien. Diese lassen sich natürlich jetzt auch in Telefon- oder Videokonferenzen rechtssicher durchführen. Dennoch sollten wir uns als IG BCE nicht dahin drängen lassen, dass das der Standard – vielleicht auch für die Zukunft nach der Pandemie – wird. Präsenzsitzungen des Betriebsrates bleiben ein zentraler Bestandteil unserer gewerkschaftlichen Arbeit. Die Gewerkschaftssekretärinnen und Gewerkschaftssekretäre im Bezirk können Euch mithilfe dieses Projektes bei diesen Debatten – auch in Sachen Datenschutz zum Beispiel – gut unterstützen. Bitte nutzt dieses Angebot.“

## **Beratung und Unterstützung**

Immer in Abstimmung mit der zuständigen Sekretärin, dem zuständigen Sekretär der IG BCE sind Beratungsleistungen aus dem Projekt „Digitalisierung in Brandenburger KMU“ möglich.

Darüber hinaus kann PCG Project Consult GmbH nach § 80,3 BetrVG sowie § 111 BetrVG als Sachverständige hinzugezogen werden.

Beratung zu folgenden Themen bieten wir in der aktuellen Lage verstärkt an:

- Bestehende Dienst- und Betriebsvereinbarungen: Genügen sie den aktuellen Anforderungen?
- Neu abzuschließende Betriebsvereinbarungen (z.B. Kurzarbeit / Arbeits- und Gesundheitsschutz etc.)
- Strategie des Betriebsrats
- Kurzarbeit einschließlich der Analyse der wirtschaftlichen Situation / der Personalbedarfsplanung / Personal- und Organisationsentwicklung

- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Arbeitszeit, z.B. Schichtaufteilung sowie Notbesetzung
- Home-Office und Mobiles Arbeiten
- IT-Rahmenvereinbarungen
- Datenschutz
- Leistungs- und Verhaltenskontrolle

## Kontakt

### **IG BCE Bezirk Berlin-Mark Brandenburg**

Elke Swolinski, Gewerkschaftssekretärin

Tel.: +49 (0) 30 308680-73

Mobil: +49 (0)160 96901187

E-Mail: [elke.swolinski@igbce.de](mailto:elke.swolinski@igbce.de)

Anis Ben-Rhouma, Gewerkschaftssekretär

Tel.: +49 (0) 30 308680-24

Mobil: +49 (0) 173 6080758

E-Mail: [anis.Ben-rhouma@igbce.de](mailto:anis.Ben-rhouma@igbce.de)

### **PCG Project Consult GmbH**

Dr. Sandra Saeed (Projektleiterin „Digitalisierung in Brandenburger KMU“)

Mauerstraße 83/84, 10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 326085-29

Fax: +49 (0) 30 326085-28

Mobil: +49 (0)177 7318925

E-Mail: [sandra.saeed@pcg-projectconsult.de](mailto:sandra.saeed@pcg-projectconsult.de)